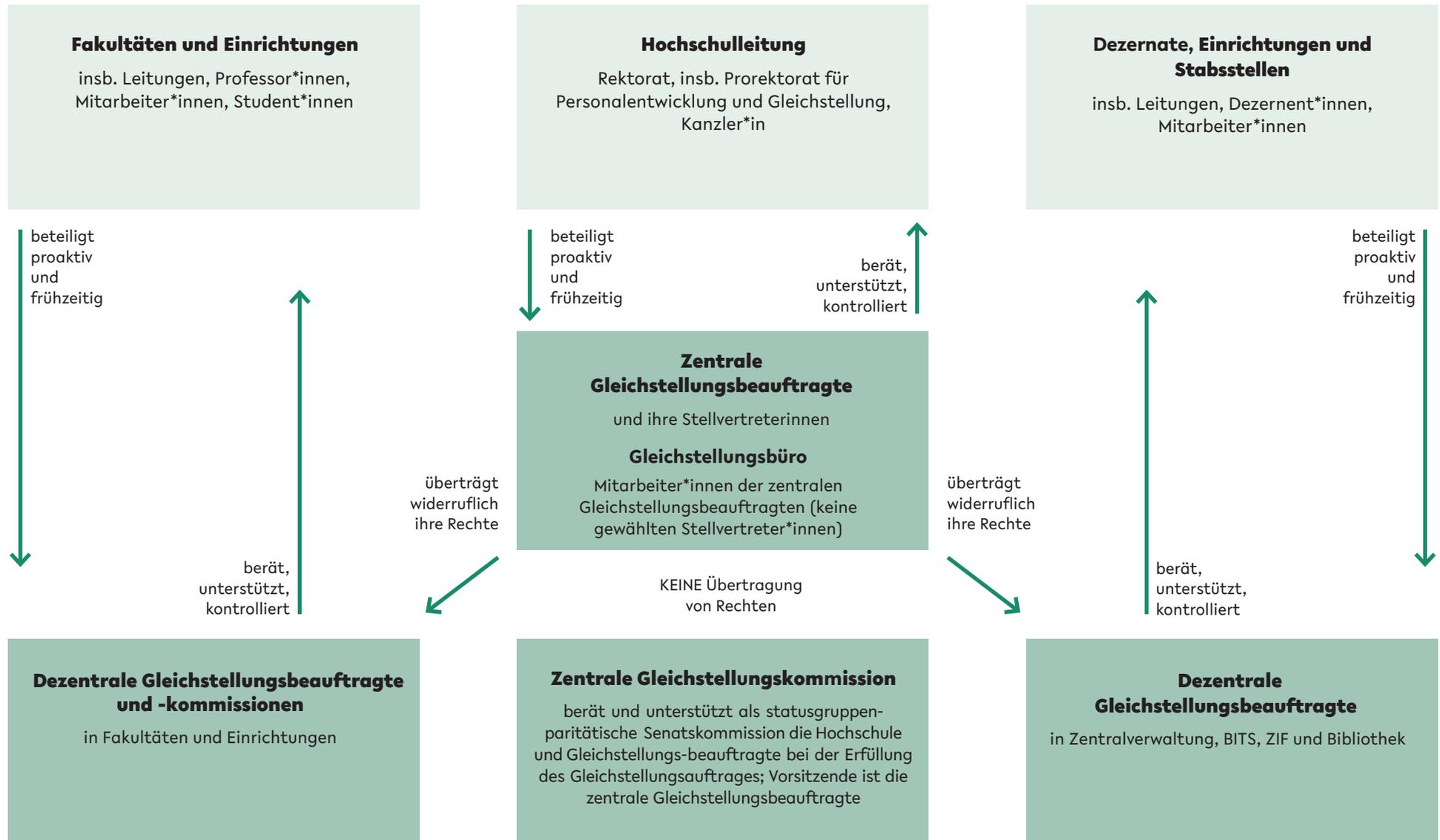


Verantwortlich für die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages sind alle Universitätsmitglieder, insbesondere diejenigen in Leitungsfunktionen. Sie beteiligen die Gleichstellungsbeauftragten bei allen Maßnahmen(entwicklungen), die Auswirkungen auf Gleichstellung haben (können), proaktiv ab dem Willensbildungsprozess.



Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät, unterstützt und kontrolliert die Hochschule bei der Umsetzung ihres Gleichstellungsauftrages nach §24 HG. Sie überträgt ihre Rechte widerruflich an ihre zentralen und dezentralen Stellvertreterinnen. Gewählte Gleichstellungsakteur*innen sind in ihrer Funktion weisungsfrei.